

- <sup>15</sup> So z.B. das Engagement der ACK in Bayern für die bayrische Dekade-Auftaktveranstaltung im April 2000 in Regensburg und die Entscheidung der Freisinger Bischofskonferenz während ihrer Frühjahrssitzung 2000, sich das Anliegen der Dekade zu eigen zu machen.
- <sup>16</sup> Diesbezüglich hat die *Reference Group* des Ökumenischen Rates der Kirchen in einer Grundsatzformulierung für die Dekade auf Vorschlag ihres orthodoxen Mitglieds noch einmal deutlich gemacht: „The Decade to Overcome Violence is an urgent call to churches and ecumenical organisations to work together for peace, justice and reconciliation as a visible sign of the churches' unity in life and witness.“
- <sup>17</sup> Dass dem so ist, lässt sich nicht nur an dem diesbezüglichen Engagement ökumenischer Netzwerke, sondern auch an ersten Arbeitsergebnissen landeskirchlicher Arbeitsgruppen und an Aktionsvorschlägen auf Kirchenkreisebene ablesen.
- <sup>18</sup> Der Zentralaussschuss 1999 hat eine Botschaft und ein Rahmenkonzept formuliert, veröffentlicht u.a. in: ÖR 4/2000 (dieser Ausgabe der ÖR, S. 471 ff).

## Heiden und Zöllnern gleich?

### Eine freikirchliche Stimme zum „besonderen Kirchgeld“

*Johannes Rau gewidmet*

Das Recht des einen hört da auf, wo das des anderen anfängt. Man sollte meinen, dies gelte auch zwischen Kirchen. Tatsächlich aber ist im Verhältnis zwischen Kirchen, deren Kirchensteuererhebung den staatlichen Finanzämtern übertragen ist (im Folgenden „steuereinziehende Kirchen“<sup>1</sup> genannt), und denen, die selbständig ihre Beiträge erheben (im Folgenden „Freikirchen“ genannt) dieser Grundsatz bisher nicht beachtet worden.

Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (fortan „Kirchen“) dürfen „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern erheben“<sup>2</sup>. Das Grundgesetz hat die Kirchenartikel aus der Weimarer Reichsverfassung übernommen. Sie bilden die unbestrittene Grundlage kirchlicher Besteuerung. In dem gleichen Artikel der Weimarer Reichsverfassung ist aber Kirchen auch das Recht zugebilligt, ihre Angelegenheiten eigenständig zu regeln, wozu auch die Festlegung von Beitragspflichten gehört.<sup>3</sup> Egal wie Kirchen sich finanzieren, alle haben gegen ihre Mitglieder einen verfassungsrechtlich gleichrangigen Anspruch auf Unterstützung. Was aber geschieht, wenn in einer Ehe verschiedene kirchliche Ansprüche zusammenkommen? Es sollte unstrittig sein, dass nicht eine Kirche ihre Ansprüche auf Kosten einer anderen durchsetzen kann. Genau das aber ist der Fall beim „besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ (im Folgenden kurz „besonderes Kirchgeld“ genannt).

Das besondere Kirchgeld ist eine zweite Steuer neben der bekannten Kirchensteuer. Anders als diese wird sie aber von dem *nichtverdienenden* Mitglied erhoben. In Ehen zwischen Mitgliedern steuereinziehender Kirchen und Freikirchen entsteht somit ein Ungleichgewicht.

Stellt in einer Ehe die steuereinziehende Kirche den Alleinverdiener (Fall Nr. 1), so erhebt sie einen vollen Kirchensteuersatz, da das Familieneinkommen allein ihrem Mitglied als individueller Verdienst zuzurechnen sei. Diese Person zahlt genauso viel Kirchensteuer, wie wenn der Ehepartner derselben Kirche angehören würde. Der Kirchensteuersatz wird nicht reduziert, um den Anspruch der Freikirche gegen den nichtverdienenden Ehepartner zu berücksichtigen.

Stellt dagegen die steuereinziehende Kirche im umgekehrten Fall (Fall Nr. 2) in der Ehe den Nichtverdiener, so bekommt sie keine Kirchensteuer. Die Fälle gleichen sich aus.

Übersicht 1: Zustand ohne besonderes Kirchgeld: ausgeglichene Gerechtigkeit

Fall Nr.	alleinverdienender Ehepartner	nichtverdienender Ehepartner	Kirchensteuer	freikirchlicher Gemeindebeitrag	Ausgleich durch Fall Nr.
1	steuereinz. Kirche	Freikirche	1 Kirchensteuer	0	2
2	Freikirche	steuereinz. Kirche	0	1 Gemeindebeitrag	1

Wird aber in diesen Fällen ein besonderes Kirchgeld erhoben (das ca. einem Drittel der Kirchensteuer entspricht), gerät die Gerechtigkeit aus der Balance. Dann bekommen steuereinziehende Kirchen aus den beiden genannten Fällen zusammen 1,33 Steuersätze. Für die Freikirche verbleiben rechnerisch nur 0,66 Beitragsätze, wenn ihre Mitglieder ihre Beiträge an sie in dem Maße reduzieren, wie die Familien zu Zahlungen an die steuereinziehende Kirche herangezogen werden. Es sei denn, diese Familien nähmen eine mehrfache Belastung durch zwei kirchliche Ansprüche in Kauf.

Übersicht 2: Ungerechtigkeit durch besonderes Kirchgeld

Fall Nr.	alleinverdienender Ehepartner	nichtverdienender Ehepartner	Kirchensteuer	freikirchlicher Gemeindebeitrag	Ausgleich durch Fall Nr.
1	steuereinz. Kirche	Freikirche	1 Kirchensteuer	0	kein Ausgleich
2	Freikirche	steuereinz. Kirche	1 besonderes Kirchgeld (= 0,33 Kirchensteuer)	1 Gemeindebeitrag	kein Ausgleich

Je nachdem, welchen Ehepartner die steuereinziehenden Kirchen stellen, wird anders argumentiert: Einmal wird das Familieneinkommen ganz dem verdienenden Ehepartner als individuell zurechenbarer Verdienst zugeschrieben (Kirchensteuer), das andere Mal wird das Einkommen des Nicht-Mitglieds namens des „Lebensführungsaufwandes“ des nichtverdienenden Ehepartners besteuert (besonderes Kirchgeld). Im ersten Fall greift das Prinzip der Individualbesteuerung auch innerhalb der Ehe (Religion ist Sache des Einzelnen), im zweiten Fall wird dagegen vom

steuerrechtlichen Verständnis der Ehe als Leistungsfähigkeitsgemeinschaft ausgegangen.

Zum Vergleich: Wäre der freikirchliche Ehepartner Mitglied einer anderen steuereinziehenden Kirche (z. B. evangelisch/katholisch), dann würde jede der Kirchen in beiden Fällen zwei halbe Kirchensteuersätze bekommen, also zusammen nur einen. M. a. W.: Durch das besondere Kirchgeld erheben die steuereinziehenden Kirchen aus Ehen mit Konfessionslosen, Freikirchlern, Moslems etc. ein Drittel mehr an Kirchensteuer, als sie aus Ehen untereinander bekommen würden.

Diese Kirchensteuergesetze sind erdacht, als ob es Freikirchen nicht gäbe. Dass Freikirchen sich dagegen wehren müssen, liegt auf der Hand. Dieser Artikel nimmt aus freikirchlicher Sicht zum besonderen Kirchgeld Stellung. Er möchte für Vertreter steuereinziehender Kirchen nachvollziehbar machen, warum man es in Freikirchen sehr kritisch sieht, ja als verfassungswidrigen Einbruch in die eigenen Möglichkeiten der Finanzierung bewertet. Der Artikel möchte insofern zur Verständigung beitragen. Für die Freikirchen, die sich für gewöhnlich mit Fragen des Kirchensteuerrechts nicht befassen und sich darum oft gar nicht angemessen artikulieren können, kommt diesem Artikel die Bedeutung einer ersten Äußerung zu dem Thema zu.

Der Beitrag gliedert sich in drei Abschnitte: Zunächst ist die Vorgeschichte des besonderen Kirchgeldes zu skizzieren (I.). Es folgt die freikirchliche Kritik (II.) und der aktuelle Hintergrund dieses Artikels mit einem Lösungsvorschlag (III.).

### *I. Zur Vorgeschichte des „besonderen Kirchgeldes“*

In den Anfangsjahren der Bundesrepublik wurde bei der Erhebung der Kirchensteuer weitgehend eine Halbteilung angewendet: Die Kirchensteuer wurde vom Finanzamt geteilt und den steuereinziehenden Kirchen zugeführt. Es ist ein staatliches Instrument zur Regelung verschiedener kirchlicher Ansprüche gegen eine Familie und hat die schützende Funktion, dabei eine Obergrenze zu ziehen: Die Summe kirchlicher Besteuerung darf den Satz einer vollen landesüblichen Kirchensteuer nicht überschreiten.

Bis 1965 wurde diese Halbteilung auch angewandt, wenn nur ein Ehepartner einer steuereinziehenden Kirche angehörte. Der alleinverdienende Angehörige einer steuereinziehenden Kirche zahlte nur die Hälfte der Kirchensteuer, wenn sein Ehepartner einer steuereinziehenden Kirche nicht angehörte. Umgekehrt zahlte ein Alleinverdiener auch dann den halben Kirchensteuersatz, wenn sein Ehepartner, aber nicht er selbst einer steuereinziehenden Kirche angehörte. Es herrschte ein Zustand der ausgeglichenen Gerechtigkeit, sowohl zwischen den Kirchen als auch mit Blick auf Konfessionslose. Die jeweils umgekehrten Fälle glichen sich aus.

Diese Anwendung der Halbteilung wurde im Dezember 1965 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für verfassungswidrig erklärt: Es dürfe nicht sein, dass eine einer Kirche nicht angehörende Person für den Ehepartner zur Kirchensteuer herangezogen werde. Der Anspruch der Kirche erstreckte sich nur auf das Kirchenmitglied selbst. Damit hat das BVerfG den Grundsatz einer strikten Individualbesteuerung auch innerhalb der Lebensgemeinschaft Ehe begründet.

Seither musste die Halbteilung auf Ehen beschränkt werden, in denen beide einer steuereinziehenden Kirche angehören. Das bedeutete z.B. für einen konfessionslosen (oder freikirchlichen) Alleinverdiener mit katholischer (oder evangelischer) Ehefrau, dass er mit einmal statt der halben Kirchensteuer – gar nichts mehr zu zahlen brauchte. Umgekehrt musste der evangelische (oder katholische) Alleinverdiener mit konfessionsloser (oder freikirchlicher) Ehefrau nun den vollen Kirchensteuersatz bezahlen statt wie bisher den halben. Natürlich wurde von beiden Seiten aus dagegen prozessiert, allerdings erfolglos.

Unabhängig davon, ob man die Karlsruher Entscheidung und ihre Folgen für die einzelnen ehelichen Konstellationen als gerecht oder ungerecht bewertet – aufs Ganze gesehen herrscht seither weiterhin eine *ausgeglichene Gerechtigkeit*. An dem Verhältnis der steuereinziehenden Kirchen zueinander hatte sich sowieso nichts geändert. Und was das Verhältnis der Gruppe der Mitglieder steuereinziehender Kirchen zu der der Konfessionslosen oder auch zu der der Freikirchler betrifft, so hat sich zwar etwas geändert, allerdings bleibt es bei einem ausgeglichenen Zustand. Nur dass sich dieser Zustand ausgeglichener Gerechtigkeit jetzt nicht mehr nach dem Prinzip „halbe-halbe in jedem einzelnen Fall“, sondern nach dem Prinzip „in dem einen Fall alles – in dem anderen Fall nichts“ herstellt.

Obwohl also den steuereinziehenden Kirchen letztlich nichts verloren ging, hegten die Verfassungsrichter 1965 die Sorge, die Kirchen könnten zu kurz kommen. So fügten sie ihrem Urteil mit Blick auf mögliche Kirchenaustritte ungefragt eine Bemerkung (*obiter dictum*)<sup>4</sup> hinzu: Es könne „unbillig erscheinen“, wenn ein Mitglied einer steuereinziehenden Kirche, dessen „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ sich aufgrund des Einkommens seines der steuereinziehenden Kirche nicht angehörenden Ehegatten erhöht habe, nur deshalb nichts zur Unterstützung seiner Kirche beitrage, weil es kein eigenes Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes habe. Um von solch einem nichtverdienenden, aber wirtschaftlich leistungsfähigen Mitglied dennoch Geld zu bekommen, könne die steuereinziehende Kirche es aufgrund von in der Person selbst gegebenen Merkmalen zur Steuer heranziehen. Ein solches Merkmal sei z.B. der „Lebensführungsaufwand“ bzw. der „tatsächliche Lebenszuschnitt“.<sup>5</sup> Mit diesem Hinweis war der Weg zu einer neuen Kirchensteuer gewiesen, dem „besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“.

In dem Prozess, der zu dem Urteil geführt hatte, gehörte die Beschwerdeführerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche an, ihr Ehemann keiner Kirche. Allein diese Konstellation hatte das BVerfG im Blick. Heiner Marré kommentiert die Intention des BVerfG: „Zu ungerechten Ergebnissen [sc. der Besteuerung] führt es z. B., wenn der höher verdienende Ehemann aus der Kirche ausgetreten ist und die gering oder gar nicht verdienende Ehefrau mit den Kindern in der Kirche bleibt und keine Kirchensteuer entrichtet. Um hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen, hat das Bundesverfassungsgericht den Kirchen den Weg gewiesen, ein sog. besonderes Kirchgeld zu erheben, das nach einem typisierten Lebensführungsaufwand in der Höhe gestaffelt wird.“<sup>6</sup> Auch von Campenhausen stellt die Intention der BVerfG so dar, dass dies vom BVerfG im Blick auf Konfessionslose bzw. Ausgetretene festgestellt wurde.<sup>7</sup> Es ist demnach unstrittig, dass das BVerfG die Existenz

von Freikirchen und ihre Art der Finanzierung bei seinem „*obiter dictum*“ nicht im Blick hatte.

Es erwies sich in der Folge als unmöglich, eine Besteuerung direkt aufgrund des Merkmals „Lebensführungsaufwand“ vorzunehmen, da der für sich genommen und allein aufgrund von in der Person gegebenen Merkmalen nicht zu bestimmen ist. Man kam darauf, ihn in Korrelation zum Familieneinkommen zu sehen. Darum wird das besondere Kirchgeld vom zu versteuernden Familieneinkommen erhoben, wobei es in groben Schritten gestaffelt wird. Über die Höhe des besonderen Kirchgeldes und die Art der Staffelung entscheiden die Kirchen selbst, die staatliche Genehmigung beschränkt sich auf die einmalige Zulassung der Erhebung durch entsprechende Gestaltung des Kirchensteuerrechts. Pauschal lässt sich sagen, dass das besondere Kirchgeld ein Drittel der Kirchensteuer ausmacht.<sup>8</sup>

Das besondere Kirchgeld ist also eine zweite Kirchensteuer, speziell zugeschnitten auf Nicht- oder Geringverdiener, deren allein- oder hauptverdienender Ehepartner keiner steuererhebenden Kirche angehört. Das klingt kompliziert, darum sei es an einem plakativen Beispiel verdeutlicht: Die Porsche fahrende, Tennis spielende Ehefrau (evangelisch, ohne Einkommen) eines Chefarztes (konfessionslos, Alleinverdiener) wird aufgrund des gemeinsam zu versteuernden Familieneinkommens<sup>9</sup> zum besonderen Kirchgeld herangezogen. Ist die Frau allerdings gleichzeitig in der Modeboutique ihrer Freundin tätig, wird vom Finanzbeamten ausgerechnet, was höher ist: die aus ihrer individuellen Lohnleistung zu berechnende Kirchensteuer oder das aus dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen zu berechnende besondere Kirchgeld. Bezahlt werden muss der höhere Betrag.

Aus Sicht der steuereinziehenden Kirchen geht es bei der Einführung des besonderen Kirchgeldes um Steuergerechtigkeit.<sup>10</sup> Die Lasten sollen gerechter verteilt und mehr Mitglieder zur Steuerzahlung herangezogen werden.

Da eine solche Steuer für Nichtverdiener wenig plausibel und schon gar nicht populär ist, kommt es bei der Einführung dieser Steuer regelmäßig zu zahlreichen Protesten und auch Klagen aus den Reihen der eigenen Mitglieder. Bei der Darstellung des besonderen Kirchgeldes wird deshalb mit Blick auf die innerkirchliche Öffentlichkeit oft der Eindruck erweckt, als werde gezielt eine Lücke im Gesetz geschlossen und als handle es sich bei dem besonderen Kirchgeld um eine Art „Strafsteuer für Ausgetretene“.<sup>11</sup> Das aber kann es in einem Rechtsstaat natürlich nicht geben. Dass bei solcher Art vernebelnder Propaganda die Rechtsauffassung, es werde lediglich das eigene Mitglied besteuert, nicht aber dessen Ehepartner, aufgegeben wird, macht nur deutlich, wie schwer sich die steuereinziehenden Kirchen selbst mit dieser Steuerart und ihrer Darstellung in der Öffentlichkeit tun.

## *II. Einwände gegen das „besondere Kirchgeld“ aus freikirchlicher Sicht*

Aus freikirchlicher Sicht könnte diese Art öffentlicher Darstellung unkommentiert bleiben, wenn dabei nicht immer so getan würde, als handle es sich bei den betroffenen Ehepartnern ausschließlich um „Ausgetretene“ und nicht auch z. B. um Mitglieder von Freikirchen.<sup>12</sup> Dass außerdem im Osten des Landes diese Rede von

den „Ausgetretenen“ schon deshalb nicht stimmt, weil ein großer Teil der Bevölkerung niemals Mitglied einer Kirche war, sei nur am Rande vermerkt.

Wenn steuereinziehende Kirchen auf Austritte mit einer neuen Steuer reagieren, geht das an sich Freikirchen nichts an. Wenn allerdings dabei auch in die Rechte von Freikirchen eingegriffen wird, darf das nicht unwidersprochen bleiben. Die steuereinziehenden Kirchen müssen sich die Frage gefallen lassen, ob dieses wirklich ihre Absicht ist und ob Ehen mit freikirchlichen Mitgliedern tatsächlich zur Zielgruppe gehören. Außerdem müssen sie sagen, auf welche Rechtsgrundlage sie eine solche Besteuerung meinen gründen zu können. Das BVerfG-Urteil von 1965 jedenfalls kann es, wie oben dargelegt wurde, nicht sein.

Es ist festzuhalten, dass der Anspruch aller Kirchen gegen ihre Mitglieder grundrechtlich gleich zu bewerten ist. In einer Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Kirchen treffen zwei gleichberechtigte Ansprüche aufeinander. Für diese Feststellung ist es unerheblich, ob eine Kirche sich der staatlichen Finanzorgane bedient oder die Beitragserhebung selbst vornimmt. Denn Kirchensteuergesetze verändern ausschließlich die Ansprüche steuereinziehender Kirchen gegen ihre Mitglieder, sie machen deren Zahlungsverpflichtung zum gesetzlichen Zwang. Die in Kirchensteuergesetzen enthaltenen Besteuerungsvorschriften dürfen aber nicht die grundrechtlich verbürgten Rechte anderer Kirchen gegen deren Mitglieder beeinträchtigen. Kirchensteuergesetze, die dieses tun, sind insoweit verfassungswidrig.

Steuerrechtlich gesehen ist der freikirchliche Gemeindebeitrag bei der Berechnung der staatlichen Steuerschuld der Kirchensteuer gleichgestellt (EStR 101). Dem Staat ist es gleich viel wert, ob ein Baptist seinen Gemeindebeitrag oder ein evangelischer Christ seine Kirchensteuer zahlt. Beides mindert in gleicher Weise als Sonderausgabe die staatliche Steuerschuld. Nicht der Weg der Zahlung ist ausschlaggebend, sondern die Tatsache der Zahlung. Paul Kirchhof und Hartmut Söhn stellen in ihrem Kommentar zur Einkommensteuer fest, dass sogar die Pflichtbeiträge an Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für die Betroffenen „zwangsläufige Ausgaben“ sind, „einerlei, in welcher Form sie erhoben werden und welche Rechtsform die Religionsgesellschaft hat“<sup>13</sup> – und somit bei der Festsetzung der staatlichen Steuerschuld zu berücksichtigen sind.

Es ist deshalb unverständlich und für Freikirchen inakzeptabel, wenn bei der Erhebung des besonderen Kirchgeldes ignoriert werden soll, dass der Ehegatte des zu besteuernenden Kirchenmitglieds seinerseits einer Kirche angehört und dort seinen Beitrag gezahlt hat. Dieses ist ein ökumenisches Ärgernis, und die steuereinziehenden Kirchen müssen sich fragen lassen, wie ein solcher Besteuerungswunsch, der freikirchliche Mitglieder Konfessionslosen (biblisch gesprochen: Heiden und Zöllnern) gleichstellt, überhaupt entstehen konnte. Zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, das ist die denkbar höchste Form der Gemeinschaft zwischen Kirchen unterhalb eines Kirchenzusammenschlusses (Union). Zwischen der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland (AMG) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) besteht „eucharistische Gastbereitschaft“. Der Wunsch,

die Mitglieder dieser Gemeinden wie Konfessionslose zu behandeln, widerspricht dem ökumenischen Geist, in dem diese Vereinbarungen getroffen wurden.

Es ist aber mehr als nur ein ökumenischer Skandal. Juristisch gesehen ist der Tatbestand der Diskriminierung erfüllt, wenn offensichtlich Ungleiches gleich behandelt wird. Offensichtlich ungleich sind Ehen, gegen die zwei verschiedene kirchliche Ansprüche bestehen, von Ehen, gegen die nur ein kirchlicher Anspruch besteht. Sie müssen verschieden behandelt werden.

Gegenüber den Bundesländern als den für die Kirchensteuergesetzgebung Verantwortlichen ist darum zu sagen: Es ist offensichtlich nicht durchdacht worden, dass das besondere Kirchgeld mit dem bisherigen System der Besteuerung und mit den zugrundeliegenden Prinzipien nicht ohne weiteres vereinbar ist. Das Familieneinkommen eines konfessionsgleichen Ehepaars (beide z. B. evangelisch) wird ja auch nicht zweimal besteuert: einmal aufgrund des individuell zurechenbaren Einkommens des Alleinverdieners und dann noch einmal aufgrund des Lebensführungsaufwandes des nichtverdienenden Ehepartners. Das wäre absurd. Warum aber soll bei einer anderen Ehe rechtens sein, was bei der konfessionsgleichen Ehe nicht zulässig ist? Es kann nicht rechtens sein, wenn zwei verschiedene Kirchensteuerarten mit widersprechender Begründung nebeneinander zum einseitigen Vorteil einer Kirche erhoben werden. Weder in Karlsruhe (BVerfG) noch in Luxemburg (EuGH) kann das Bestand haben. Verletzt werden dabei die Neutralitätspflicht des Staates, das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes und das Grundrecht der Religionsfreiheit.

Das bisherige System kirchlicher Besteuerung ist ersonnen und konstruiert, als ob es Freikirchen nicht gäbe. Solange ein Zustand ausgeglichener Gerechtigkeit herrschte, konnte das hingenommen werden. Durch das besondere Kirchgeld entsteht allerdings eine einseitige Ungerechtigkeit, das in Art 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung gewährte Grundrecht der Freikirchen auf eigenständige Finanzierung ist verletzt.

Falsch ist der gelegentlich vorgebrachte Hinweis, auch den Freikirchen biete sich ja die Möglichkeit der Steuererhebung durch die staatlichen Finanzorgane. Das ist zwar von Seiten der staatlichen Ordnung gesehen so,<sup>14</sup> für die Freikirchen indessen ist es eine unmögliche Möglichkeit. Das ist Teil ihrer Interpretation der neutestamentlichen Botschaft und ihres geschichtlich gewachsenen Selbstverständnisses als Freikirchen. Die Finanzierung durch eigenständige Beitragserhebung steht für Freikirchen sowenig zur Disposition wie die Bekenntnisschriften für evangelische Kirchen.

Darüber zu entscheiden, ob die freikirchliche oder die großkirchliche Interpretation der neutestamentlichen Botschaft die richtige ist, steht staatlichen Organen nicht zu. Sie sind zur Neutralität verpflichtet und zur Gleichbehandlung. Gerade das Gebot der Gleichbehandlung wird aber im deutschen Staatskirchenrecht dahingehend verstanden, angemessen und den Eigenarten der Kirchen entsprechend zu differenzieren.<sup>15</sup> Es wird geradezu als Differenzierungsgebot verstanden. Freikirchen müssen demnach vom Staat in ihrer Besonderheit wahrgenommen und beachtet werden. Auf keinen Fall dürfen sie durch schematische Behandlung ihrer Mitglieder wie Konfessionslose diskriminiert und benachteiligt werden.

Für den Staat entsteht in freikirchlich-großkirchlichen Ehen ein Dilemma, denn die Finanzverwaltung der Freikirche ist ihm nicht übertragen. Das bedeutet aber nicht, dass der Staat es ignorieren darf, wenn ein freikirchlicher Alleinverdiener an seine Gemeinde seiner Verpflichtung entsprechend einen Beitrag gezahlt hat. Mit dieser Beitragszahlung liegt vielmehr ein in diesem Zusammenhang relevantes Handeln zwischen einer Kirche (K. d. ö. R.) und ihrem Mitglied vor. Ein einfacher Ausweg aus diesem Dilemma eröffnet sich, wenn man von systematischen Überlegungen zu einer ausgeglichenen Gerechtigkeit ausgeht. Der Staat darf nicht einer Kirche einseitig einen Besteuerungswunsch gewähren, wenn dadurch die bestehende ausgeglichene Gerechtigkeit zwischen den Kirchen zerstört wird.

Freikirchen nehmen es aufgrund ihrer Überzeugung in Kauf, dass einzelne Mitglieder ihren Zahlungen nicht in dem Umfang nachkommen, wie sie verpflichtet sind. Dieses ist eine *selbstgewählte Benachteiligung*, über die Freikirchen sich nicht beschweren. Die unterschiedslos gleiche Besteuerung von freikirchlich-evangelischen Ehen und konfessionslos-evangelischen Ehen stellt dagegen eine *diskriminierende Benachteiligung* der Freikirchen durch staatliche Organe dar.<sup>16</sup>

### III. Aktueller Hintergrund: ein Lösungsvorschlag

Dieser Artikel hat einen aktuellen Hintergrund. Im April 1999 hat die Mennonitengemeinde Krefeld beim zuständigen Ministerium Nordrhein-Westfalens Einspruch gegen die von den evangelischen Kirchen des Landes vorgesehene Kirchgelderhebung eingelegt, nachdem ein Gespräch mit Vertretern der evangelischen Kirchen unbefriedigend war. Die Mennonitengemeinde Krefeld hat der Landesregierung folgenden Vorschlag unterbreitet: Das besondere Kirchgeld wird dann nicht erhoben, wenn von dem Familieneinkommen bereits ein der Kirchensteuer vergleichbarer freikirchlicher Gemeindebeitrag gezahlt wurde, d. h. wenn der Ehepartner einer anderen Kirche (K. d. Ö. R.) beitragspflichtig ist und tatsächlich gezahlt hat. Ein entsprechender Satz wäre in die Kirchensteuergesetze problemlos einzufügen. Da die Betroffenen sowieso einen Zahlungsnachweis mit der Steuererklärung einreichen, entstände kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Dieser Zusatz würde zur Folge haben, dass es bei der bestehenden ausgeglichenen Gerechtigkeit zwischen den Kirchen bleibt.

Die Landesregierung hat bisher (August 2000) nicht Stellung bezogen, die evangelischen Kirchen des Landes haben ablehnend reagiert.<sup>17</sup> Mit der Aussage, von der sonst in der EKD üblichen Form der Kirchgelderhebung nicht abweichen zu wollen, wurde es bisher abgelehnt, über den Vorschlag der Mennonitengemeinde Krefeld auch nur zu diskutieren. Statt dessen hat man ausdrücklich erklärt, man wolle auch dann ein besonderes Kirchgeld erheben, wenn der Ehepartner des evangelischen Kirchenmitglieds einer Freikirche angehört und dort seinen Beitrag entrichtet hat.<sup>18</sup> Diese Haltung ist aus Sicht der Mennonitengemeinde nicht nachvollziehbar.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat im Herbst 1999 angeboten, bilateral und unterhalb der gesetzlichen Ebene einen Ausgleich nach dem Modell der Halbteilung vorzunehmen. Die betroffenen Ehepaare müssten im Nachhinein entspre-

chende Anträge stellen. Das Große Konsistorium der Mennonitengemeinde Krefeld hat diesen Vorschlag abgelehnt. Die wichtigsten Gründe seien kurz angedeutet: (1) Es wäre mit großen praktischen Schwierigkeiten und unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden. (2) Es ist ungewiss, ob andere steuereinziehende Kirchen auch zu so einem Verfahren bereit wären, wenn sie das besondere Kirchgeld einführen. (3) Die Diskriminierung durch das Gesetz bliebe bestehen.

Da eine Lösung dieses Problems für Nordrhein-Westfalen im Moment evangelischerseits nicht annehmbar erscheint, müsste auf Bundesebene über den Vorschlag der Mennonitengemeinde Krefeld gesprochen werden. Dazu bedarf es auf Seiten der steuereinziehenden Kirchen der Einsicht, dass Gerechtigkeit zwischen den Kirchen sich auf verschiedene Weise herstellen kann, je nachdem, welcher Art die Ansprüche sind. Die Halbteilung ist das Mittel, zwischen steuereinziehenden Kirchen einen Ausgleich zu schaffen. Für Ehen zwischen Angehörigen von steuereinziehenden Kirchen und Freikirchen ist sie von Gesetz wegen nicht zulässig. Auch ohne die Erhebung des besonderen Kirchgeldes ist hier aber schon eine ausgeglichene Gerechtigkeit gegeben.

Die steuereinziehenden Kirchen könnten damit einen wichtigen Beitrag zur Entspannung des ökumenischen Klimas leisten. Sie würden damit die Verpflichtung freikirchlicher Mitglieder zur Unterstützung ihrer Gemeinden anerkennen und dieses Binnenverhältnis zwischen freikirchlicher Gemeinde und deren Mitglied unangetastet lassen. So wie ja Freikirchen das Verhältnis steuererhebender Kirchen zu deren Mitgliedern auch unangetastet lassen.

Nicht zuletzt mit Blick auf die betroffenen Ehepaare und die eigenen Mitglieder in diesen Ehen könnte es für steuereinziehende Kirchen angebracht erscheinen, auf die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes in diesen Fällen zu verzichten. Wenn der Ehepartner einer anderen Kirche angehört und dort seinen Beitrag zahlt, wird durch die Kirchgelderhebung in diese Ehe ein Konflikt hineingetragen. Wenn man das nicht will, muss man von einer Kirchgelderhebung in diesen Fällen absehen. Mit dem christlichen Verständnis der Ehe und den zahlreichen positiven Verlautbarungen zu konfessionsverbindenden Ehen ist es jedenfalls nicht zu vereinbaren, gerade solche Ehen einer besonderen Belastung auszusetzen.

*Christoph Wiebe*

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Zur Terminologie: Ich verwende die Bezeichnung „steuereinziehend“ anstelle von „steuererhebend“, da diese nicht eindeutig ist. „Steuererhebend“ können Kirchen auch sein, ohne dass sie die Einziehung der staatlichen Finanzverwaltung übertragen. Mit diesen „selbstständig steuererhebenden“ Kirchen entsteht aber hinsichtlich des besonderen Kirchgeldes kein Konflikt. Zur genauen Erfassung des Problems ist ein Terminus nötig, der allein die Kirchen erfasst, deren Steuererhebung der staatlichen Finanzverwaltung übertragen ist.

<sup>2</sup> Art. 137 Absatz 6 Weimarer Reichsverfassung.

<sup>3</sup> Art. 137 Absatz 3, vgl. dazu Axel Frhr. von Campenhausen, Das Bonner Grundgesetz. Kommentar. Band 14: Artikel 136 bis 146, 3., vollständig Neubearb. Aufl., München 1991 115 Randnr. 39 und 194 f Randnr. 189.

- <sup>4</sup> obiter (lat., adv.): nebenbei, im Vorübergehen.
- <sup>5</sup> Urteil vom 14. Dezember 1965 – 1 BvR 606/60 – (Bundessteuerblatt 1966, Teil I, 196–200, Zitat S. 200).
- <sup>6</sup> Heiner Marré, Das kirchliche Besteuerungsrecht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Erster Bd., hg. v. Joseph Listl u. Dietrich Pirson, 2., grundlegend Neubearb. Aufl., Berlin 1994, 1101–1147, hier 1125.
- <sup>7</sup> A. a. O., 206f, Randnr. 205.
- <sup>8</sup> Es beginnt bei 54 001 DM zu versteuerndem Einkommen (Kirchgeld von 216 DM) und endet bei Einkommen von mehr als 400 000 DM (Kirchgeld von 4 500 DM, in Berlin und Brandenburg wird eine leicht abgewandelte Tabelle verwendet, die geringfügig niedriger ist und bei 3 996 DM endet). Die genaue Übersicht über alle steuererhebenden Kirchen und ihre Steuersätze bietet Christian Meyer, Kirchensteuersätze 1999, in: Neue Wirtschaftsbriefe, Fach 12, 1465–1470 (vom 8.3.1999).
- <sup>9</sup> Das besondere Kirchgeld wird nur bei gemeinsamer Veranlagung erhoben.
- <sup>10</sup> Vgl. beispielsweise die Begründung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf ihren Internetseiten ([www.ekir.de/pressemitteilung/lka01c-06-99.stm](http://www.ekir.de/pressemitteilung/lka01c-06-99.stm)).
- <sup>11</sup> Ein inakzeptables Beispiel hat Axel von Campenhausen in *idea-Spektrum* 33/1999, 20 geliefert. Der Artikel vermischt in irreführender Weise Aussagen über das allgemeine und das besondere Kirchgeld, er denunziert Kirchenaustritte pauschal als „unanständig“, Ausgetretene werden als „Steuerflüchtlinge“ bezeichnet und somit Straftätern gleichgestellt. Der Artikel spekuliert erkennbar auf Ressentiments gegen Kirchenaustritte bei *idea*-Lesern, woraus von Campenhausen Sympathie für das besondere Kirchgeld herzu-leiten versucht. Das besondere Kirchgeld wird als Mittel vorgestellt, das „Steuerflüchtigen ... zu angemessener [sc. finanzieller] Beteiligung verhilft“.
- <sup>12</sup> Vgl. auch die Artikel in *FINANZtest* 8/1999, 62 ff. und in *Wirtschaftswoche* 50 vom 9.12.1999, 214. Auch der bereits zitierte Grundgesetzkommentar von Campenhausens (206f, Randnr. 205) ist an dieser Stelle ungenau und unbefriedigend: Es wird suggeriert, glaubensverschiedene Ehen seien in der Regel Paare, in denen einer aus der (steuereinziehenden) Kirche ausgetreten sei. Andere Konstellationen werden gar nicht erörtert.
- <sup>13</sup> Paul Kirchhof, Hartmut Sohn, Einkommensteuergesetz. Kommentar, Band 7, §§ 10, 10b, Randnr. G 24.
- <sup>14</sup> Ausnahmen bilden die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern, deren Kirchensteuergesetze Einschränkungen vornehmen: § 15 II Ziff 1 NW.KiStG nennt eine Mindestmitgliederzahl von 40 000, Art. 15 BayKiStG von 25 000 Mitgliedern.
- <sup>15</sup> Vgl. die Darstellung von Martin Heckel, Das Gleichbehandlungsgebot im Hinblick auf die Religion, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Erster Bd., hg. v. Joseph Listl u. Dietrich Pirson, 2., grundlegend Neubearb. Aufl., Berlin 1994, 623–650.
- <sup>16</sup> Vgl. Heckel, a. a. O., 635.
- <sup>17</sup> Brief des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1999 an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport.
- <sup>18</sup> Brief von OKR Immel (EKiR) an Bischof Dr. Klaiber vom 7. Juni 1999.